



Reglement Notwohnungen

Gestützt auf § 1 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich

Art. 1 Zweck

¹ Das Angebot der Notwohnungen der Gemeinde Volketswil richtet sich an Familien, die nicht in der Lage sind, ihre Wohnungslosigkeit aus eigener Kraft abzuwenden oder zu überwinden.

² Die Sozialabteilung bietet befristet Unterkunft in einer möblierten Wohnung. Zusammen mit den Familien wird eine nachhaltige Verbesserung der Gesamtsituation angestrebt, um die Voraussetzungen für den Übertritt in eine eigene Wohnung auf dem freien Markt zu schaffen.

Art. 2 Adressaten

¹ Das Angebot richtet sich in erster Linie an Familien mit Kindern, welche nach Prüfung der örtlichen Zuständigkeit den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil haben.

² Als Familien gelten:

- a) Ehe- und Konkubinatspaare mit mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind;
- b) Alleinerziehende mit mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind;
- c) Frauen, die schwanger sind ab dem 6. Monat.

³ In Ausnahmefällen können Ehepaare ohne unterhaltspflichtige Kinder und Einzelpersonen in einer Notwohnung untergebracht werden, wenn (kumulativ)

- a) kurzfristig keine andere Wohnlösung verfügbar ist;
- b) die Notwohnung in absehbarer Zeit nicht durch eine Familie beansprucht wird;
- c) mindestens noch eine zweite Notwohnung zur Disposition bereitsteht.

⁴ Ausnahmen müssen von der Leitung der Sozialhilfe bewilligt werden.

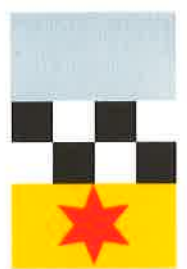
Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon



Art. 3 Zeitpunkt der Aufnahme

¹ Ein Notwohnungsvertrag für eine Notwohnung wird frühestens auf den Zeitpunkt der Ausweisung ausgestellt.

² Die Ausweisungsanzeige mit Datum der Ausweisung muss zwingend vorhanden sein.

³ Das Vorliegen einer Ausweisungsanzeige entfällt, wenn die Unterbringung aufgrund einer Bedrohung an Leib und Leben oder infolge eines Wohnungsnotfalls (Wohnungsbrand, Wasserschaden) erfolgt. Die Bedrohung an Leib und Leben muss durch Polizeirapport belegt sein.

Volketswil

Art. 4 Ablehnung von Anmeldungen

Anmeldungen für Notwohnungen können abgelehnt werden:

- a) wenn die Familie wegen untragbaren Verhaltens eines oder mehrerer Familienmitglieder bereits aus einer Wohnung weggewiesen wurde;
- b) wenn Suchtproblematiken und/oder psychische Erkrankungen vorliegen, aber keine therapeutische Massnahmen ergriffen wurden.

Gutenswil

Hegnau

Art. 5 Notwohnungsverträge

¹ Die Sozialhilfe Volketswil schliesst mit den Familien zeitlich auf maximal drei Monate befristete Notwohnungsverträge ab.

² Je nach Entwicklung der Situation können die Verträge wiederum befristet verlängert werden, maximal auf insgesamt 9 Monate.

³ Verlängerungen erfolgen nur gegen schriftlichen Nachweis intensiver Suchbemühungen.

⁴ In begründeten Einzelfällen kann der Sozialvorstand auf Antrag der Leitung der Sozialhilfe eine Verlängerung über die Maximaldauer hinaus bewilligen.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss oder Verlängerung eines Notwohnungsvertrages.

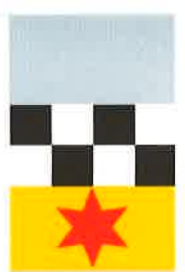
Kindhausen

Zimikon

Art. 6 Vertragsbedingungen

Mit der Vertragsunterzeichnung stimmen die Mieter und ihre Familienmitglieder den folgenden Bedingungen zu:

- a) Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen und Befolgung der Hausordnung
- b) Kooperation mit den Fachpersonen der Sozialhilfe Volketswil



- c) Regelmässige Standortgespräche und Zielvereinbarungen nach Vorgaben der Sozialberaterin / des Sozialberaters
- d) Aktive Suche nach einer Wohnlösung im freien Markt
- e) Maximale Aufenthaltsdauer von 9 Monaten ab Vertragsbeginn
- f) Keine Tierhaltung irgendwelcher Art in der Notwohnung

Art. 7 Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen werden im Notwohnungsmietvertrag festgehalten.

Volketswil

Gutenswil

Art. 8 Ausschluss der Verlängerung des Notwohnungsmietvertrages

Die Verlängerung des befristeten Notwohnungsmietvertrages ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Hegnau

- a) Nichterfüllen der im Untermietvertrag vereinbarten Bedingungen bzw. von Art. 6 dieses Reglementes
- b) die Familie ist nicht in der Lage und wird voraussichtlich auch in Zukunft nicht in der Lage sein, einen eigenen Haushalt zu führen
- c) die Familie verweigert sich einer Umsiedlung, die aus Gründen der Wohnraumdisposition unumgänglich ist
- d) Erschleichung der Notwohnung unter falschen Angaben
- e) Gewalt und Drohungen gegen Personen der Sozialhilfe und / oder deren Begleitpersonen
- f) Prostitution und Drogenhandel in der Notwohnung
- g) Haltung von Tieren in der Notwohnung

Kindhausen

Zimikon

Art. 9 Aufgaben der Sozialhilfe

Die Leitung der Sozialhilfe

- a) nimmt Anmeldungen von Familien entgegen, nimmt die erforderlichen Abklärungen vor und entscheidet über die Aufnahme;
- b) schliesst die Notwohnungsverträge ab;
- c) teilt der Familie eine verfügbare Wohnung zu;
- d) arbeitet fallbezogen mit sozialen Institutionen und Amtsstellen zusammen.



Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt ab 1. September 2010 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Reglemente und Merkblätter. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil jedes individuell abgeschlossenen Notwohnungsmietvertrages.

Volketswil, 25. August 2010

Sozialbehörde Volketswil

W. Eicher
Präsident

Ch. Graf
stv. Leiter Sozialabteilung

Volketswil

Gutenswil

Hegnau

Kindhausen

Zimikon